

# Satzung



## Präambel

*„Man braucht im Leben nichts zu fürchten, man muss es nur verstehen.“*

Marie Curie

Mit dem Statement zu einer offenen Wissenschaft, möchten wir möglichst viele an unserem Faszinosum innovativer Methoden teilhaben lassen.

Aktuelle Technologien wollen wir erklären und erfahrbar machen, damit ihre Vorteile verstanden und angewandt werden können.

Das Erlangen von Wissen und dessen praktische wie theoretische Anwendung im individuellen Kontext ist ein innen liegendes Bedürfnis eines jeden Menschen.

Eine stets vernetzte und globalisierte Welt bringt dazu neue Anforderungen. Moderne Infrastrukturen, insbesondere die damit verbundenen Voraussetzungen, können Menschen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten distanzieren. Grundsätzlich eröffnen diese Technologien ebenso unendliche Chancen.

Komponenten und Elemente einer Wissensvermittlung der ursprünglichen Form akademischer Lehre gilt es für die heutigen Anforderungen zu adaptieren.

Der Verein steht für Vermittlung von Konzepten und Kenntnissen sowie dem Wissen und Fähigkeit darüber, diese anzuwenden. Es ist Ziel, Bewährtes und Bekanntes mit modernen Systemen und Methoden sowie aktuellen Erkenntnissen zu verknüpfen und das daraus entstehende Wissen zu vermitteln, zu verbreiten, zugänglich zu machen und zu erhalten.

## **§ 1 Name**

- (1) Der Verein führt den Namen "ufim – Unser Faszinosum innovativer Methoden". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ im Namen.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Vereinssitz ist Leipzig.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne der Präambel entsprechend AO § 52 1. und 7.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Aufbau einer praxisbezogenen Wissenschafts- und Forschungseinrichtung, welche:
    - projektbezogen die Besonderheiten/Merkmale/besonderen Eigenschaften/den Charakter von Open-Source-Konzepte/n und -Technologien ergründet und vermittelt,
    - neue Lehr- und Vermittlungskonzepte für verschiedene Altersgruppen mit praxisbezogenen Anwendungen entwickelt,
    - mit Schulen und Hochschulen/Universitäten im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Studien, die den Austausch von theoretischem Wissen und praktischen Erkenntnissen fördern, zusammenarbeitet,
    - öffentliche Treffen und Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie entsprechende komplementäre Online-Angebote anbietet,
    - generationsübergreifende wie generationsspezifische Projektarbeits- und Erfahrungsaustauschkreise anregt,
  - b) Aufbau praxisorientierter Werkstätten, die zur Selbstversorgung und Unterstützung der Forschungseinrichtung dienen,
  - c) kontinuierliche Publikation, welche Entwicklungen über längere Zeitabschnitte dokumentieren, wozu er (der Verein) mit neuen Formaten experimentiert:
    - interaktive sowie programmier- und ausführbare Dokumente und Abbildungen,
    - die Entwicklung von Technologie, Prozeduren sowie Strukturen für dezentral, offen geführte wissenschaftliche Fachzeitschriften bzw. Journale
    - die Herausgabe mindestens eines Journals basierend auf den eigenen Entwicklungen

## **§ 4 Selbstlosigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Mitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (6) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich unter § 3 (2) genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder
  - ordentliche Mitglieder
  - zeitlich befristete Gast-/Schnuppermitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (3) Nur ordentliche Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (5) Für die Mitgliedschaft im Verein können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Teil der Satzung.
- (6) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr entsprechend der oben genannten Beitragsordnung wirksam.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Verein „ufim – Unser Faszinosum innovativer Methoden“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (8) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins „ufim – Unser Faszinosum innovativer Methoden“ zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).  
Die Gast-/Schnuppermitglieder endet mit Ablauf der festgelegten Frist.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des nächsten Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch elektronisch/per E-Mail) gegenüber dem Vorsitzenden bei fristgemäßem Eingang.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Quartal im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- (4) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.  
Eine ordentliche Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung wie durch elektronische Kommunikation in Form einer Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Dabei ist ein technisches System auszuwählen, welches den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post und/oder E-Mail an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagungsform sowie der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 75 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (6) Jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % aller Mitglieder anwesend sind. Eine Änderung der Satzung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.  
Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- Strategie und Aufgaben des Vereins
  - Finanzordnung des Vereins
  - Beteiligungen
  - Aufnahmen von Darlehen
  - Beiträge
  - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens quartalsweise zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Der Vorstand kann Mitglieder in den Vorstand hinzuwählen und einen Beirat von Sachverständigen befristet hinzuziehen.
- (10) Der Verein stellt den Vorstand von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, welche durch den Vorstand vorsätzlich (oder grob fahrlässig) verursacht wurden.
- (11) Vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten des Vereins kann jedes Vorstandsmitglied die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 EStG erhalten.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins.
  - b) Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
  - c) Er verantwortet die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
  - d) Er berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.
  - e) Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 12 Auflösung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks verwenden soll.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.
- (2) Ein Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (2) Die unwirksame Regelung ist durch eine dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung nahekommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

#### **§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 16 Gründungsmitglieder**

(1)

–

(2)

–

(3)

–

(4)

–

(5)

–

(6)

–

(7)

–

**Leipzig, 00.00.2021**